

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Niedrig- und Hochseilgarten am Jugendclub MADClub als öffentliche Einrichtung. Die Gebührenerhebung für dessen Nutzung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der vorgenannten Einrichtung beantragt.

§ 3 Gebührenentstehung, -erhebung und -fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht durch die Benutzung des Seilgartens.
2. Die Gebühren werden vor Benutzung der Einrichtung fällig.
3. Die Erhebung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 erfolgt auf Antrag per Gebührenbescheid vor der Benutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Seilgartens beträgt:

a) Hochseilgarten (ab einer Körpergröße von 150 cm)		
Schulklassen und Jugendgruppen	bis 10 Personen	10 Euro/Person
	ab 11 Personen	8 Euro/Person
Familientarif A 1 Erwachsene und max. 2 Kinder		45 Euro
Familientarif B 2 Erwachsene und max. 2 Kinder		65 Euro
	jede weitere Person	10 Euro/Person
Ferienklettern für Kinder und Jugendliche		7 Euro
Andere Nutzer: Erwachsene		25 Euro/Person
Kinder und Jugendliche		20 Euro/Person

b) Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal
Gegen Vorlage der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal mit gültigem Lichtbildausweis wird für den Karteninhaber ein Nachlass von 2 Euro gewährt

2. Niedrigseilgarten (unter einer Körpergröße von 150 cm)

	bis 5 Personen	10 Euro/Person
	ab 6 Personen	8 Euro/Person

3. In der Gebühr enthalten sind:

- Umsatzsteuer
- Betreuung durch zertifizierte Klettertrainer
- Aufbau der Anlage zur jeweiligen o.g. Nutzung
- Benutzung der Gurte und Helme
- Sicherheitseinweisung in den Seilgarten
- Zusätzlich im betreuten Klettern:
- Aufwärmübungen, Vertrauensübungen, Niedrigseilgarten zum Kennenlernen, auf Wunsch Berücksichtigung spezieller pädagogischer, sozialer teambildender, erlebnisorientierter oder psychologischer Aufgabenstellungen

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

1. Im Falle, dass die Nutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens aufgrund höherer Gewalt, insbesondere durch Witterungseinflüsse, nicht stattfinden kann, erfolgt die vollständige Rückerstattung der Gebühren.
2. Nutzer sind berechtigt ihren Antrag 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Erhebung von Kosten abzusagen oder umbuchen.
3. Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechts nach § 3 Nr. 4 keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 6 Benutzungsordnung

Für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens gilt eine Benutzungs- und Hausordnung. Diese liegt im Jugendclub MAD-Club aus.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hoch- und Niedrigseilgartens der Hansestadt Stendal in der geänderten Fassung vom 04.10.2022 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister